

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Paraclub Lindewerra
Walter Knur
Neuer Steinweg 7

37269 Eschwege

Gmund, 20. Dezember 1994 R/el

Außenstart und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Schnellmannshausen", 99830 Treffurt

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Paraclub Lindewerra e. V. vom 01.11.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für die Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Schnellmannshausen", Flur 25, Flurnummern 103/1, 83 - 85, 61, 62, 65 (Start- und Landeplätze), Gemarkung Schnellmannshausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 120,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund zu beschränken.

B e g r ü n d u n g:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb